

Zeitschrift: Die Berner Woche
Band: 28 (1938)
Heft: 43

Artikel: Dorfleben im Mittelalter
Autor: Sommer, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-648615>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dorfleben im Mittelalter

Es wäre vermessen, ein genaues und vollständiges Bild des dörflichen Lebens im Mittelalter geben zu wollen. Wer den Blick in jene ferne Vergangenheit eintaucht, muß erfahren, daß sich nur die äußern Linien des Geschehens abzeichnen; der Zugang zum Innermenschlichen dagegen, zu den Regungen der Seele in Sorge, Not, Schmerz und Lust, bleibt nahezu verschlossen. Höchstens, daß vereinzelte Neußerungen ein ungemessenes Affektleben unserer Altvordern enthüllen; Freude und Zorn — dieser besonders — kamen elementar zum Ausbruch; daher die zahlreichen Strafbestimmungen alter Dokumente wegen „Wundungen“ aller Art und schlimmerer Uebeltaten. Wie der Mensch von damals arbeitete, was er aß und wie er wohnte, welche Gemeinschaftsformen sich bildeten — diese und ähnliche Fragen des äußern Lebens dagegen lassen sich mit einiger Sicherheit beantworten. Aufschlüsse darüber geben vor allem die Urbarien und Offnungen, die beiden wichtigsten Geschichtsquellen für jene Zeit. Urbarien heißen die Güterverzeichnisse der Grundbesitzenden Herren; Offnungen sind Rechtsordnungen von Höfen und Dorfschaften, meist Abmachungen zwischen den Herren und ihren Untertanen.

Das Mittelalter war eine Zeit der ausgeprägten Standesunterschiede (Lebenswesen, Feudalsystem). Der Landbewohner saß zumeist nicht auf eigener Scholle, sondern war in irgend einer Form einer Größern, Mächtigen verpflichtet. Er war Lebensmann eines Grundherrn und stand zu diesem oft nicht nur in einem dinglichen, sondern auch in einem persönlichen Abhängigkeitsverhältnis. Grundherren waren in erster Linie Adelige, daneben auch Abte als Leiter und Rechtsvollzieher von Klöstern, ferner die Ratskollegien der auf das Land ausgreifenden jungen Städte. Untertanen von Klöstern hießen Gotteshausleute; solche weltlicher Herren Hörige. Die größern geistlichen und weltlichen Herrschaften waren in „Höfe“ abgeteilt, die gelegentlich ganze Dörfer und Talschaften umfaßten. Häufig aber handelte es sich um Streubesitz, so daß Güter mehrerer Herren durcheinander zu liegen kamen. Der Grad der Abhängigkeit und der Untertanenlasten war in den einzelnen Herrschaften verschieden. Im allgemeinen galt der Stand der Gotteshausleute als gehobener als der anderer Eigenleute, die Herrschaft der Kirche als milder; doch gab es auch Ausnahmen von dieser Regel, wie eine Appenzeller Offnung um 1379 mit sehr harten Bestimmungen für die Hofleute des Klosters St. Gallen beweist. Wesentlich ist für die sozialen Verhältnisse in der Schweiz — im Gegensatz zu denen im Deutschen Reich — der Umstand, daß die Fesseln der Unfreiheit sich im Laufe der Jahrhunderte mehr und mehr lockerten. Durch fast alle mittelalterlichen Offnungen geht ein Zug der Befreiung. Drei Merkmale kennzeichneten ursprünglich den Hörigen: Es war ihm verboten, den Ehegefährten anderswo als unter den übrigen Untertanen seines Herrn zu wählen. Diese Bestimmung hieß die „Ungenossame“. Sie war umso einschneidender, als wie erwähnt die zerstückelten Besitzungen der Grundherren den Hofleuten vielfache Berührungspunkte boten. Heiratete ein Freier oder Mittelfreier (auch etwa „Bogtbarfreier“ genannt) eine Hörige, so folgten die Kinder nach altem Gesetz der „ärgern Hand“: sie wurden unfreien Standes. Sogenannte „Rauberträge“ brachten eine erste Entlastung für die Untertanen; es waren Abmachungen zweier oder mehrerer Grundherren, die die Heirat zwischen Angehörigen ihrer Herrschaften gestatteten. — Ein zweites einschneidendes Merkmal der Hörigkeit war der „Fall“. Da der Unfreie ursprünglich als völlig rechtlos galt, gehörte nach seinem Tode der gesamte Nachlaß dem Herrn. Allmählich verzichtete dieser auf den ausschließlichen Anspruch zugunsten der direkten Nachkommen des Verstorbenen. Er begnügte sich mit dem „Besthaupt“, d. h. dem besten Stück Vieh und dem „Gewandfall“, dem besten Kleid des Toten. Doch auch diese Lasten verschwanden in unserm Land mehr und mehr, und das Erbrecht wurde auf eine weitere Verwandtschaft aus-

gedehnt. — Am frühesten fiel das dritte Zeichen der Hörigkeit dahin: die Gebundenheit an die Scholle. Das „Recht des nachjagenden Herrn“, das Recht also, einen ausgerissenen Hörigen wieder einzufangen, wurde praktisch kaum mehr ausgeübt. Gleich den Freien erlangten die Hörigen die Freizügigkeit. Da und dort wurde daran etwa die Bedingung geknüpft, der Wegreisende habe am Vorabend die Deichsel seines Wagens nach der gewollten Richtung zu kehren, damit man sein Reiseziel erkenne; ferner durfte er sich nirgends hinbegeben, wo er in die Abhängigkeit eines andern Herrn geraten und wieder ganz unfrei werden konnte.

Im Hintergrunde dieser für schweizerische Verhältnisse charakteristischen und ungemein wichtigen Befreiungsbewegung stehen reale praktische Erwägungen. Der Freie war dem werdenden Staate nützlicher als der Unfreie: er zahlte Steuern und leistete Kriegsdienst, Dinge, von denen der Hörige befreit war. Es braucht insofgedessen nicht zu verwundern, wenn sich Unfreie gelegentlich sträubten, das Geschenk der Freiheit, das ihnen ein zweifelhaftes Gut schien, anzunehmen.

Versuchen wir nun, uns ein Bild zu machen vom Leben und Treiben einer mittelalterlich-dörflichen Gemeinschaft.

Die Bewohner bilden eine wirkliche Gemeinschaft oder Genossenschaft. Gemeinsam schützen sie ihre Siedlung durch einen hohen hölzernen Zaun, den Dorf-Etter. Gemeinsam regeln sie die Arbeit auf dem davor gelegenen Ackerland. Keiner darf, wie heutzutage, auf seinem Boden pflanzen und säen, wann und wo es ihm beliebt. Der ganze Jahresablauf folgt festfügten Regeln, den Regeln des Flurzwanges, wonach jeweilen ein Drittel des Ackerbodens mit Winterfrucht, ein weiterer mit Sommerfrucht bestellt, der letzte aber brach gelassen wird, damit der Boden ausruhen kann. Das gesamte Ackerland unserer Dorfschaft zerfällt demnach in drei Zelgen, diese wiederum in „Gewanne“, ausgeschieden nach der Güte des Bodens. Jeder Bauer erhält auf jeder Zelg einen Streifen, „Gebreite“ genannt. Drei Gebreiten also, dazu Hof und Garten innerhalb des Etters, dies bildet den „Besitz“ des Bauern — noch nicht sein „Eigentum“, denn Eigentümer ist der Grundherr. Der ganze Besitz heißt Hube und mißt rund 40 Jucharten. Die Hube genügt vollauf für den Unterhalt einer großen Familie. Mit dem Anwachsen der Bevölkerung wird sie deshalb öfters in vier Schuppoffen für vier kleine Familien zerlegt.

Der Flurzwang bringt es mit sich, daß alle Dorfgenossen gleichzeitig auf der gleichen Zelg dieselbe Frucht anbauen und zur gleichen Zeit ernten müssen. Nach der Aussaat wird die ganze Zelg eingezäunt, damit das weidende Vieh keinen Schaden darin anrichte; nach der Ernte legt man den Zaun wieder nieder und gibt das Feld für den Weidgang frei. Es ist verboten, die einzelnen Gebreiten mit Grünhügen abzuschließen, da diese nicht niedergelegt werden könnten.

Jenseits der Ackerzelgen dehnt sich die Allmend oder „gemeine Mark“: Wald, Weiden, Lehm- und Sandgruben, Steinbrüche. Sie ist Gemeingut und dient den ganzen Sommer über dem Weidgang. Im Wald tummeln sich die Schweine, Eichel und Bucheckern suchend. In der Weide dürfen die Dorfbewohner „Einschläge“ machen für einen bestimmten Zweck, etwa für den Anbau von Hanf und Flachs; diese Sonderstücke heißen auch „Bifänge“ oder „Bünden“, „Beunden“ — Bezeichnungen, die als Flurnamen noch heute fortleben. So lange Land im Ueberfluß vorhanden ist, ist das Recht auf Einschläge keiner Beschränkung unterworfen. In der Zeit jedoch, da „die Wäلت sich fast (=fest, stark) mehret“, die Bevölkerung anwächst, muß eine neue Regelung getroffen werden: So weit einer seinen Hammer zu werfen vermag, darf er Land als Bifang beanspruchen („Hammerwurf“).

Hinter dem Etter, dem hohen Dorfzaun, stehen die Hütten der Dorfbewohner mit ihren tief herabhängenden Strohdächer-

Schindeldächern. In den Gärten davor gedeihen, wie die Urbaren verraten, vor allem Lauch und Hülsenfrüchte. Auch verschiedene Heilpflanzen fehlen nicht, da sich die Familie im Krankheitsfall selber helfen muß. Hühner, in größeren Höfen auch Gänse, Enten, Tauben und Fasanen, bilden den Stolz der Hausfrau. Der Bauer dagegen freut sich seines Bienenstandes, der ihm und seiner Familie eine willkommene Bereicherung des einfachen Speisezettels verschafft, dazu das wertvolle Wachs liefert, das immer mehr für Kirchenkerzen und Siegel Verwendung findet. Sehr selten erhebt sich ein Apfel- oder Birnbaum neben einem Bauernhaus; häufiger ist der Nußbaum anzutreffen.

Nur ungern sieht man einen zuwandernden Bauer sich außerhalb der Dorfflur ansiedeln: „Nieman soll ußerhalb des Etters hufen“, bestimmt eine aargauische Öffnung. Der Außen- oder „Steckhöfer“, so genannt, weil er seinen Hof durch einen besondern Steckenzaun abschranzt, ist immer irgendwie verdächtig. Er wird als Außenseiter von den „Rechtsamen“ ausgeschlossen, hat also nicht „wun und weid“, d. h. kein Holz- und Weiderecht auf der Allmend. Es ist ihm außerdem verboten, Hühner zu halten, da diese in den Zägen Schaden anrichten könnten. Wo das Verbot gemildert wird, geschieht es etwa in der folgenden drastischen Art: Die Frau des Steckhöfers soll auf die Firft des Hauses steigen, dort mit der rechten Hand das linke Ohr fassen und mit der andern Hand eine Sichel werfen: die Länge des Wurfs bestimmt den „Aktionsbereich“ des scharrenden und gackernden Federviehs. Kränkende Strafandrohungen verschaffen den Verbotenen Nachachtung; so muß z. B. ein in dieser Sache verurteilter Steckhöfer allsonntäglich jedem Kirchgänger eine halbe Kelle Hirsbrei anbieten!

Unbeliebte Personen gibt es aber auch innerhalb des Etters. Da ist einmal der Dorf Müller. Er betreibt sein Gewerbe in einem grundherrlichen Werkhaus; bei ihm müssen alle Bauern ihr Getreide mahlen lassen. Die Mühle gehört gleich der Schenke, der Dele und dem Backhaus zu den sog. „Chaften“, ist also kein privates Unternehmen. Die Bauern mißtrauen dem Müller, da sich die Menge des zurückgehaltenen Mehls naturgemäß nicht kontrollieren läßt; nur zu oft mag der Argwohn berechtigt sein. Auch der Dorfwirt ist mit oder ohne Grund mancher Verdächtigung ausgesetzt. Zwar sind die Preise für Wein und Brot, die er vorschriftsgemäß immer auf Lager zu halten hat, genau festgesetzt; aber wie nahe liegt für den Inhaber einer „Täfern“ die Versuchung, durch schlechtes Maß und gutes Wasser dem knapp bemessenen Gewinn etwas aufzuhelfen!

Spät erst siedeln sich die ersten freierwerbenden Gewerbler im Dorfe an. Das Handwerk gehört im Mittelalter zu den Vorrechten der Stadt. Die Handleute müssen sich also selbst helfen. Zum Glück liefert der Hof sozusagen alles, was das einfache Leben verlangt, Nahrung und Kleidung. Auch die Gefäße, Tische, Stühle, die Karren und Wagen werden selbst verfertigt; das einfache Blockhaus gar baut sich die Familie selber. Sie kann es umso eher tun, als das Wohnhaus ursprünglich ohne Mauerwerk und Kellergeschoß erstellt wird; es läßt sich sogar transportieren und zählt noch — so eigenartig dies heute klingt — zu den Mobilien. Nur dem Adelligen kommt das „feste Haus“, das Schloß, zu. Deshalb sagt Gessler zu Stauffacher: „... Ich will nicht, daß der Bauer Häuser baue auf seine eigne Hand und also frei hinleb', als ob er Herr wär in dem Lande...“

Die Bauernfamilie des Mittelalters bildet eine geschlossene Interessen- und Lebensgemeinschaft. Gemeinsam sind „Spis“ und „Coft“, „Herd“, „Für“ und „Rauch“, — nicht von ungefähr stehen diese konkreten Ausdrücke in den Öffnungen für den Begriff der Haushaltung. Des Hausvaters Wort und Wille ist das Gesetz des ganzen Hauses: die „munt“, d. h. das Verfügungsrecht über die Kinder, steht ursprünglich nur ihm allein zu. Mit dem 14. Altersjahr bereits werden die Kinder mündig; sie sind heiratsfähig und werden in die Bürgerrechte und -pflichten aufgenommen, erscheinen z. B. fortan an den ordentlichen Versammlungen der Gerichtsgemeinde im Frühling und Herbst (Maten- und Herbst-„tädig“). Im Gegensatz zu der öffentlich-

rechtlichen Mündigkeit bleiben zwar die mehrjährigen Kinder privatrechtlich weiterhin unter der väterlichen „munt“. Erst eigener „Rauch“ und eigenes „Feuer“ bringen die Vollmündigkeit. Die Heirat ihrerseits setzt jedoch wieder die Einwilligung des Vaters voraus. Nur allmählich lockert sich auch diese Bestimmung der alten germanischen Sippschaftsordnung zugunsten des Einzelnen. Eine ohne Einverständnis der Eltern geschlossene Ehe wird nun nicht mehr als ungültig erklärt, sondern bloß mit einer Buße belegt.

Irgendwo aus den niedrigen Dächern und dem spärlichen Baumwuchs ragt ein besser gezimmertes Haus mit Stallungen, Scheunen und Speichern auf. Es ist der Fron- oder Meierhof, auch etwa Salhof geheißen, in dem der Vertreter des Grundherrn (altdeutsch = Fro) wirtschaftet. Der Meier ist die Respektperson der ganzen Ansiedlung: Musterbauer, Aufseher, Polizeirichter, Steuerbeamter. Ihm müssen zu bestimmten Terminen die Abgaben — vor allem Bodenzins und Zehnte — abgeliefert werden. Da das bare Geld rar ist, bestehen die Abgaben immer aus Naturalien: Getreide, Heu, Tiere, Eier; man spricht vom Fastnachtshuhn, vom Osterlamm, von den Herbstschweinen. Gewisse Zinsen werden vielerorts durch den Gehilfen des Meiers, den auf dem „Reinhof“ sitzenden „Keller“, abgeholt. Die Zehntgarben läßt der Meier oder der Grundherr durch einen Bauern einsammeln, der den Auftrag dazu in einer Art Steigerung als Meistbietender übernommen hat. Der „Zehnder“ verpflichtet sich nämlich einige Wochen vor der Ernte, dem Meierhof soundsoviel Garben abzuliefern; — fällt die Ernte ergiebig aus, kann er leicht einen Gewinn für sich herauschaffen; werden jedoch die Felder knapp vor der Ernte noch von Unwetter oder Hagelschlag heimgesucht, so muß er den Ausfall tragen und erscheint dann bittend und bettelnd vor dem Herrn, der ihm einen Teil der pflichtigen Garben gnädig erlassen soll.

Wenn der Bauer seine „Bringzinsen“ abliefern, so erhält er auf dem Meierhof gewöhnlich ein Geschenk oder doch eine Mahlzeit; es bietet sich wohl auch Gelegenheit, dem Meier oder dessen Frau Leid und Sorge zu klagen, wenn Krankheit in Familie oder Stall oder wenn irgend ein anderes Ungemach das Herz bedrückt. Auch das Einziehen der sog. „Sol-Zinsen“ entspricht nicht den heute verbreiteten düstern Vorstellungen von mittelalterlicher Bedrückung und Härte (von Ausnahmen selbstredend auch hier abgesehen). Die Abgabe muß nämlich so „gnediglich, geruehlich und still“ erhoben werden, daß, wie eine Formel lautet, weder der Hahn auf dem Gitter erschreckt noch das Kind in der Wiege geweckt wird. Die Hörigen sind im weiteren zu Fronarbeiten auf dem Herrenhofe verpflichtet. Auch diese drücken nicht allzu sehr, handelt es sich doch nur um wenige „Tagwane“ im Jahr. Zudem ist im Salhof gewöhnlich eine gute Mahlzeit mit ausgedehntem Speisezettel zu erwarten, wobei Mäßigkeit im Essen und Trinken weder verlangt noch — begreiflicherweise — geißt wird. So ist anzunehmen, daß die Frontage für den Gutsherrn da und dort eine größere Last bedeuten als für die Hörigen.

Von Zeit zu Zeit, meist anläßlich der Gerichtstage, erhält das Dorf den Besuch des Grundherrn. Er bringt jedesmal eine willkommene Abwechslung in das Einerlei der Tage. Denn das Leben schlägt sonst keine hohen Wellen in der dörflichen Abgeschlossenheit. Dann und wann nur bringt ein reisender Krämer oder ein fremdländischer Musikant Kunde von den Begebenheiten in der Welt, erzählt von Krieg und Kriegsgeschrei und schrecklichen Freveltaten, und wie Gott dafür seine Strafen gesandt habe: Pestilenz, Bergstürze, Ueberschwemmungen, Hunger. Der hohe Besucher wird deshalb mit einer gewissen zereemoniellen Feierlichkeit empfangen; sie bekräftigt die Abhängigkeit vom Herrn mehr sinnbildlich als praktisch fühlbar, obwohl, wie wir sehen werden, die Besuchstage der Dorfschaft auch die Last der Verpflegung und Unterkunft für Menschen und Tiere auferlegen. Das Hofrecht für die Besitzungen des Klosters Engelberg im Zürich und Aargau (um 1300) bestimmt über den Besuch des Abts, der in Begleitung seines Stellvertreters (des Probsts), eines Kaplans, eines Ritters und des Leutpriesters

von Stans zweimal jährlich erschien: „... Und wenn er einreitet, so soll die Meierin des Hofes, auf den er denn kommet, ihm entgegenkommen vorn in dem Hofe und soll ihn empfangen und soll in einer Hand tragen ein Brot und in der andern ein Huhn, das Huhn gehöret dem Habicht und das Brot den Hunden (des Gastes). Und soll man ihm und seinem Gefinde, das hier genannt ist, Fleisch von einem jungen Widder und einem Schwein geben und Hühner genug und kein anderes Fleisch, und guten Essfasser und keinen Landwein, auf welchem Hof er auch den Imbiß nimmt. Will er zu Nacht wieder da bleiben, so soll jegliche Schuppoffe, die in den Hof gehört, ein Huhn geben...“

Jahrhundertlang floß das Leben des Landvolkes in harter Arbeit und kaum veränderter Ordnung dahin. Unruhe und die Lockungen der Weite brachten etwa die Kriegsfahrten, auf denen das Jungvolk seinen Mut kühnte. Manche fremde Sitte

und Unsitte suchten sich einzuschleichen als Folge des wilden Söldnerlebens, das auch im hintersten Tal nicht unbekannt war. Aber im ganzen genommen veränderte sich die Lebensweise nur unmerklich; manche Eigentümlichkeit mittelalterlichen Lebens verschwand erst an der Schwelle der Neuesten Zeit, so der Flurzwang. Schiller charakterisiert im „Tell“ diesen konservativen Zug des Bauerntums treffend:

„Denn so wie ihre Alpen fort und fort
dieselben Kräuter nähren, ihre Brunnen
gleichförmig fließen, Wolken selbst und Winde
den gleichen Strich unwandelbar befolgen,
so hat die alte Sitte hier von Ahn
zum Enkel unverändert fortbestanden.
Nicht tragen sie vermegne Neuerung
im altgewohnten gleichen Gang des Lebens.“

Dr. Hans Sommer.

Die Mitschuldigen

Eine Schulgeschichte von Emil Hügli.

„Ablägen! Hinlägen!“

So rief Herr Zeichenlehrer Volkman durch den großen Saal, in welchem wir junge Kunstbessene vor unsern noch leeren, weißen Blättern saßen. Zum ersten Male hatten wir heute bei „Bölki“, wie der Name des Lehrers von den Schülern mundartlich umgeprägt wurde, Unterricht, und um ihren Arbeitseifer zu zeigen, hatten die meisten den gespitzten Bleistift schon zur Hand, auf die Vorlage wartend, die ihnen Bölki zum Nachzeichnen zuteilen würde.

„Ablägen!“, erscholl es noch einmal, da vor lauter Erstaunen noch lange nicht alle dem Befehl nachgekommen waren.

„Ich meine“, fuhr Herr Volkman fort, „ihr sollt die Bleistifte auf den Tisch lägen . . . also uf e Tisch lege“, erläuterte er im Dialekt, den er immer gerne mit seinem schon an sich gar heimlich klingenden Hochdeutsch vermischte. Wir kamen immer noch nicht aus dem Staunen. Es war doch Zeichenstunde! Sollte man ohne Bleistift zeichnen, oder was sollte geschehen?

Man tat immerhin, was der hagere Herr Bölki, dessen brauner, aber schon leise angegrauter Knebelbart bei jedem Worte, das er sprach, fast drohend wackelte, sozusagen befohlen hatte.

Ein kurzes Klappern der hingelegten Bleistifte, dann herrschte wieder Stille im Saal. Doch nicht lange: Schon erhob Bölki wieder die Stimme und rief, indem er seine grauen Augen auf meinen Nachbar richtete:

„Und du dort — hast nicht gehört, was ich befohlen habe? Meinst du, ich könne jedem die Sache noch apartig sagen? Leg jiz einisch dys Bleistift ab! Wie heißisch überhoupt?“

„Wie ich heiße?“, fragte etwas verschüchtert mein Nachbar, und sagte dann in einem Tone, der bereits ein schlechtes Gewissen zu verraten schien: „Bürki heiße ich — Jakob Bürki . . .“

So so, Bürki“, repetierte der Lehrer, als ob er geahnt hätte, daß er noch manchen besonderen Strauß mit diesem kugelrundköpfigen Bürschlein würde durchzufechten haben. Dann fuhr er belehrend fort: „Also, jekt hört und loset: Ich will euch vor der Arbeit nur sagen, daß ich von nun an in meiner Stund' eine ganz andere Disziplin einführen werde. Also von nun an dulde ich keinen Ungehorsam mehr, auch kein Maule' und dumme Spasmacherei . . . Das geit eifach nümme eso, wie es andere Klasse getriebe' habe'. Mein, ich will nun einmal Ordnung habe', — verstande'? Ich hab' jekt lang' bei der frühere' Klasse' ein Aug' zgedrückt. Jek ischt es uus! Wer Alotria treibt, kriegt Arrescht; wer mir Zibele auf das Pult lägt, wer Knallerbsä' herumwirft und solche Dummeheite macht, dem wird die Betra-

gensnote heruntergeseht . . . Kurzum, es muß jekt alles andersch wärde!“

Bölki sprach noch eine ganze Weile, und er hatte die aufmerksamsten Zuhörer. Er sprach und sprach, und wer nicht schon von Schülern früherer Klassen vernommen hatte, was in Bölkis Stunde bisher alles möglich gewesen war, der vernahm es nun durch des Lehrers eigenen Mund, und wer schon vieles vernommen hatte, vernahm noch einiges dazu.

Nachdem der Knebelbart nach den Worten: „So, jekt wüßt ihr, was ihr zu tun habt!“, endlich für eine Weile zur Ruhe kam, da senkten die Schüler die vor lauter Stannung rot gewordenen Köpfe; es zuckte um die Mundwinkel, wie auch mein Nachbar mir mehrmals mit dem Ellenbogen einen verständnisvollen „Mupf“ gegeben hatte. Man war jedenfalls samt und sonders sichtlich befriedigt! Hatte man nun doch aus dem Munde Bölkis selber vernommen, was bei ihm alles möglich war. Ob solcher Erkenntnisfreude schlug man die Drohungen rasch in den Wind. Der Lehrer hatte ja — wenn auch in einem andern Sinne — selber gesagt: Nun wüßt ihr, was ihr zu tun habt! Gewiß, das wußten wir nun, und unsere von Unternehmungslust erfüllten, argen Herzen freuten sich auf zukünftige Taten!

Nach Bölkis pädagogischen Ausführungen blieb es nicht lange still. Viele schauten einander befüßt an; andere begannen zu schwätzen, und plötzlich brach mein Nachbar in ein nur mühsam unterdrücktes Lachen aus:

„Hehehehe!“ Es klang wie das Meckern einer Ziege.

„Was hast zu lachen, Bürki?“

Bürki hielt sich die Hand vor den Mund, mußte aber immer noch lachen.

„Was z'lache heh, das wott i wüffel“, rief Bölki während ihm das Blut ins Gesicht stieg, „sagt das scho wieder a? — Fängt das schon wieder an?“, fügte er hinzu, sich gleichsam auf Schriftdeutsch in Postur setzend.

„So red“, fuhr er den Lachenden nochmals an.

„Ich kann es nicht sagen“, erwiderte Bürki.

„Ich will dich schon rede' mache“, drohte Bölki, und begab sich augenblicklich in die Zimmerecke bei der Wandtafel, wo er hinter dem großen, schwarzen Rundofen ein meterlanges Meerrohr hervorzog. Aber ehe sich Bölki wieder uns zugewandt hatte, war der lachende Schüler schon von seiner Bank aufgestanden, um sich vor dem Lehrer zu flüchten.

„Willscht du stehe' bleibe'?“, rief dieser ihm mit nervös wackelndem Steckenbart zu.

„Ja“, rief Bürki, der schon bei den hintersten Bänken stand, „aber Ihr dürft mich nicht schlagen . . .“